

# IFRS direkt

## Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Februar 2020



## Auswirkungen der Folgen des Coronavirus auf die Finanzberichterstattung

### Auf einen Blick

Der Ausbruch und die Verbreitung des Coronavirus Anfang 2020 hat sich auf die Geschäftstätigkeit und die wirtschaftlichen Aktivitäten in China und anderswo ausgewirkt. Unternehmen müssen feststellen, ob sie etwaige Auswirkungen dieser Entwicklungen in ihrer Finanzberichterstattung berücksichtigen müssen.

Die vorliegende Publikation befasst sich mit der Frage, wie potenzielle Auswirkungen in Abschlüssen zum 31. Dezember 2019 gemäß IAS 10 „Ereignisse nach der Berichtsperiode“ einzustufen sind. Wir sind der Ansicht, dass der Ausbruch und die Verbreitung des Virus nach dem 31. Dezember 2019 für diese Abschlüsse ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis nach dem Abschlussstichtag darstellt.

## Sachverhalt

### Stellt der Ausbruch und die Verbreitung des Coronavirus in Abschlüssen zum 31. Dezember 2019 ein berücksichtigungspflichtiges oder ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis nach dem Abschlussstichtag dar?

IAS 10 definiert ein „berücksichtigungspflichtiges Ereignis nach dem Abschlussstichtag“ als ein Ereignis, das weitere substanzielle Hinweise zu Gegebenheiten liefert, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben. Ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis zeigt hingegen Gegebenheiten an, die erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.

Zum 31. Dezember 2019 war die Situation so, dass von der Weltgesundheitsorganisation WHO eine begrenzte Anzahl von Fällen eines unbekanntes Virus gemeldet wurde. Zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch noch keine expliziten Beweise für eine Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch. Die anschließende Ausbreitung des Virus liefert keine zusätzlichen Hinweise für die Gegebenheiten, die am 31. Dezember 2019 bestanden. Es handelt sich daher um ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis i. S. d. IAS 10.

Die Unternehmensleitung hat somit sicherzustellen, dass die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nur die Gegebenheiten widerspiegelt, die zum Abschlussstichtag (31.12.2019) bestanden. Spätere Entwicklungen sind nicht in der Bewertung zu berücksichtigen. Die betrifft z. B.:

- erwartete Kreditverluste gemäß IFRS 9 "Finanzinstrumente",
- die Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten gemäß IAS 36 "Wertminderung von Vermögenswerten",
- den Nettoveräußerungswert von Vorräten gemäß IAS 2 "Vorräte",
- latente Steueransprüche in Übereinstimmung mit IAS 12 "Ertragsteuern" oder
- alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Die Ausbreitung des Coronavirus ist ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis i. S. d. IAS 10. Nichtsdestotrotz sind Fälle denkbar, in denen sich hieraus Informationen über Unsicherheiten, die bereits zum Abschlussstichtag bestanden, ergeben. So sind z. B. im Falle eines Konkurses Ermessensentscheidungen des Managements notwendig, ob sich dieser tatsächlich nur aufgrund des Coronavirus ergab oder ob nicht bereits zuvor - unabhängig vom Coronavirus - Probleme bestanden, die bereits im Abschluss zu berücksichtigen sind.

### Unternehmensfortführung (Going Concern)

Gemäß IAS 10 darf der Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt werden, wenn Ereignisse nach dem Bilanzstichtag darauf hindeuten, dass die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr angemessen ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse ansonsten als nicht zu berücksichtigende Ereignisse einzustufen wären. Unternehmen müssen daher prüfen, ob Entwicklungen nach dem Abschlussstichtag Auswirkungen auf die Annahme der Unternehmensfortführung haben.

## Angaben

Nicht zu berücksichtigende Ereignisse führen nicht zu einer Anpassung von Beträgen im Abschluss, müssen jedoch angegeben werden, wenn sie wesentlich sind. Die hierzu gegebenen Angaben müssen deutlich und nachvollziehbar sowie unternehmensspezifisch sein und sowohl die Art des Ereignisses als auch eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen beinhalten. Unternehmen sollten hierbei die Angabe der Auswirkungen von Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag auf den Buchwert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (z. B. die Notwendigkeit einer Wertminderung von Vermögenswerten oder einer Neubewertung der beizulegenden Zeitwerte) oder die Auswirkungen auf Erlöse oder Kreditbedingungen (covenants) in Betracht ziehen.

## Auswirkungen

Die am wesentlichsten betroffenen Unternehmen sind solche, mit Geschäftstätigkeiten in China bzw. Geschäftsbeziehungen mit in China ansässigen Unternehmen.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Bilanzierung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag finden Sie in unserem IFRS für die Praxis „Auswirkungen der Brexit-Entscheidung auf die Rechnungslegung zum Jahresende 2018“ (bitte beachten Sie, dass sich diese Publikation ausschließlich mit dem Brexit beschäftigt, jedoch ausführlichere Informationen zur Anwendung des IAS 10 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ enthält).

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

## Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



### **Guido Fladt**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



### **Andreas Bödecker**

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



### **Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### **Karsten Ganssaug**

Bilanzierung von Finanzinstrumenten  
und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



### **Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



### **Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)



### **Dr. Holger Meurer**

Bilanzierung von  
Versicherungsverträgen nach HGB  
und IFRS  
Köln  
Tel.: +49 221 2084-340  
[holger.meurer@pwc.com](mailto:holger.meurer@pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden: [SUBSCRIBE\\_Accounting\\_Reporting\\_Talks@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com).

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE\\_International\\_Accounting\\_News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)